

# Vereinssatzung

## § 1 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Konkret soll die Durchführung und Förderung des Tierschutzgedankens, insbesondere des Schutzes von streunenden und wildlebenden Hunden in Spanien unterstützt werden.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die

- Förderung, Bekanntmachung und Verbreitung des Tierschutzgedankens, insbesondere durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort durch Erwecken von Verständnis für das Wesen der Tiere und deren Wohlergehen
- Unterstützung von privaten, politischen und staatlichen Organisationen vor Ort, die sich vorbezeichnetem Zweck verschrieben haben, sowie Aufklärung der einheimischen Bevölkerung

verwirklicht.

(4) Hierzu werden durch Beschaffung und Bereitstellung finanzieller, materieller sowie ideeller Mittel insbesondere

- die Möglichkeiten zur Verbesserung und Hilfe aufgezeigt
- der Tiermissbrauch, Tierquälerei und Tiermisshandlung aufgedeckt oder zu verhindern versucht
- das Töten von streunenden Tieren durch Staat und Bevölkerung verhindert
- die Rettung, Aufnahme, tierärztliche Versorgung, Fütterung und Kastration von Tieren sichergestellt
- Die Gewinnung, Förderung und Unterstützung von Pflegestellen, Patenschaften, Spendern und tierschutzinteressierten Personen sowie die Unterstützung, Förderung und Ergänzung der lokalen Tierschutzvereine realisiert und dadurch eine allgemeine Verbesserung der Lebensumstände erreicht.

(5) Der Verein dient zudem als Anlaufstelle für tierschutzinteressierte Personen, Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen, an die herrenlose Tiere auch vermittelt werden können.

(6) Der Verein wird zur Erfüllung seines Zweckes ferner mit lokalen Tierschutzvereinen zusammenarbeiten.

## § 2 Name, Sitz

2.1 Der Verein führt den Namen „Perros de Catalunya – Hunde suchen ein Zuhause“ und soll in das Vereinsregister in Hamburg eingetragen werden.

2.2 Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Perros de Catalunya – Hunde suchen ein Zuhause eingetragener Verein“.

2.3 Der Sitz des Vereins ist in 22145 Hamburg

### **§ 3 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegt die eigenverantwortliche Führung des Vereins. Er besteht aus fünf Personen und zwar dem Vertretungsvorstand, der Schriftführerin, der Kassenwartin und einer Beisitzerin.

Vorstand i.S. von §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende

- (2) 2.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmmehrheit gewählt.

2.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ernennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Ersatz

- (3) 3.1 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Kalenderjahre.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt sich selbst zu ergänzen.

3.2 Das Rumpffahr der Gründung bleibt außer Betracht.

3.3 Bis zur Wahl eines etwaig neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand in seinem Amt.

- (4) Haftung

Die Haftung des Vertretungsvorstandes und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist gemäß §31a BGB auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 5 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, delegiert die Umsetzung beschlossener Aufgaben, bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft diese ein und ist für die Aufnahme sowie Ausschluss von Vereinsmitgliedern zuständig.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den/die 1. und 2. Vorsitzende(n) vertreten.

- (3) 3.1 Der Vorstand beschließt u. a. über die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen oder Unterstützungen im Sinne von § 1 der Satzung. Für den Zweck einzelfallbezogener Spenden Dritter ist kassentechnisch die Zuordnung und / oder Verwendung gemäß der Bestimmung des Spenders sicherzustellen, z. B. durch Unterkonten.

3.2 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Register bzw. vom Finanzamt geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbstständig vorzunehmen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstands erforderlich.

3.3 Über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit entscheidet der Vorstand

- (4) Über seine Tätigkeit legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Bericht vor.
- (5) Die Schriftführerin protokolliert die Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder.
- (6) Soweit es die laufenden Geschäfte betrifft, kann die Kassenwartin, unabhängig von einer Vorstandsentscheidung, Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von € 500,00 pro Einzelfall und höchstens €1000,00 im Monat tätigen. Weitere Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (7) Die Beisitzer sind von der Vorsitzenden mit Aufgaben zu betreiben.

## **§ 6 Vorstandssitzungen**

- (1) 1.1 Vorstandssitzungen sind von der ersten Vorsitzenden einzuberufen.
  - 1.2 Die Einberufung unterliegt keiner Form.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens drei davon anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) 4.1 Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme.
  - 4.2 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden
  - 4.3 Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführerin zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) 1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
  - 1.2 Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
  - 1.3 Der Vorstand setzt Ort und Zeit möglichst im ersten Halbjahr fest.

1.4 Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-mail oder postalisch mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

1.4 Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(2) 2.1 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder berechtigt.

2.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge stellen.

2.3 Anträge, die außerhalb der Tagesordnung liegen, sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der anberaumten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

2.4 Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung darüber abstimmen zu lassen, ob über die nicht in der Tagesordnung enthaltenen Anträge in der laufenden Sitzung beschlossen werden soll.

(3) 3.1 Stimmberechtigt und für Vereinsämter wählbar sind alle Mitglieder.

3.2 Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.

(4) 4.1 Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Schriftform.

4.2 Sie müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung vorliegen.

(5) 5.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit.

5.3 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.4 Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

5.5 Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5.6 Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(6) 6.1 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

6.2 Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert.

(7) 7.1 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der ersten Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

7.2 Das Protokoll wird nach der MV an alle Mitglieder per E-Mail versandt und gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand schriftlich Einspruch erhoben wird.

## **§ 8. Mitgliedschaft**

(1) 1.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine, sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

1.2 Minderjährige Kinder und minderjährige Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) 2.1 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Stimmmehrheit.

2.2 gestrichen

2.2 Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Jedem Mitglied wird auf Wunsch die Satzung des Vereins ausgehändigt.

(4) 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie Auflösung des Vereins.

4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

4.3 Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4.4 Die Austrittserklärung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Vorstand zurückgenommen werden, sofern dieser der Rücknahme zustimmt.

4.5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder trotz Abmahnung gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstandes verstößt, mit der Beitragszahlung trotz Abmahnung um mehr als drei Monate im Rückstand ist oder überhaupt keine regelmäßige Beitragszahlung erkennbar ist oder in anderer Weise den Verein und deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

4.6 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

4.7 Das Mitglied ist über seinen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

4.8 Der Ausschluss erfolgt nach Zustellung des Beschlusses mit sofortiger Wirkung.

(5) Zum Ehrenmitglied kann der Verein natürliche Personen ernennen, die sich im Verein besondere hervorragende Verdienste erworben haben.

## **§ 9. Beitrag:**

(1) 1.1 Jedes Mitglied ist ab Beginn der Vereinszugehörigkeit verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

1.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus jeweils bis 31. Januar eines Jahres auszugleichen.

1.3 Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Jahresbeitrag anteilig berechnet und ist zum letzten Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats auszugleichen.

1.4 Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit.

1.5 Der Vorstand kann in Not- und Härtefällen Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedbeitrages gewähren.

1.6 Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

1.7 Weitere Staffelungen bleiben einem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten.

(2) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## **§ 10. Vermögensverwendung**

(1) Das Vermögen des Vereins darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) 2.1 Der Vorstand, die weiteren Mitglieder und Amtsträger des Vereines erhalten für ihre Vereinstätigkeit keinen Lohn oder andere Zuwendungen.

2.2 Nachgewiesene Auslagen sind vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung des Vorstandes nach schriftlichem Antrag erstattungsfähig.

(3) 3.1 Soweit der Vorstand zur Zweckerreichung des Vereines Dritte als Hilfspersonal heranzieht, können diese entlohnt werden.

3.2 Über die Notwendigkeit der Einstellung und die Höhe der Entlohnung entscheidet der Vorstand.

## **§ 11. Kassenprüfung**

(1) 1.1 Zur Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit wird ein/e Kassenprüfer(in) aus den Reihen der Mitglieder beauftragt.

1.2 Der/die Kassenprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören.

(2) 2. 1 Die Kassenprüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über Vermögensverhältnisse vorgelegt werden kann.

2.2 Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf die Zweckmäßigkeit.

2.3 Über die erfolgte Kassenprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2.4 Sie wird von dem/der Kassenprüfer(in) sowie dem/der Kassenwart(in) unterzeichnet und ist Bestandteil des Prüfungsberichtes.

2.5 Der/die Kassenprüfer(in) erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und gibt Empfehlungen für die Entlastung des Vorstandes ab.

## **§ 12. Auflösung des Vereins**

(1) 1.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit aufgelöst werden.

2.1 Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an :

Asociacion ANIMALES SIN SUERTE , C/ BEQUEM 31 CP 18100 ARMILLA – GRANADA

Beschlussdatum 17.02.2024